

Umgang mit Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit in der Corona-Pandemie

Aktualisierte Handlungsempfehlungen der AEJ-NRW. Stand: 19.2.2021

1. Praxis zur Abrechnung abgesagter Maßnahmen, für die Ausfall-/Stornogebühren entstanden sind

Die Bezuschussung tatsächlich entstandener Ausfall- und Stornogebühren erfolgt in der Weise, wie die Maßnahme bei ihrer Durchführung bezuschusst worden wäre mittels der bekannten Formulare. Das bedeutet für Ferienfreizeiten (5. Teil der Richtlinien) eine pro-Kopf-Förderung und für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (2. und 3. Teil der Richtlinien) eine Anteilsfinanzierung.

Die zentralen Abrechnungsstellen reichen den Verwendungsnachweis für die abgesagten Maßnahmen so bei uns ein, wie Sie es auch im Fall der Durchführung getan hätten. Unter den „Ausgaben“ sind die Haus- und Beförderungskosten anzugeben, die den Trägern als „Stornokosten oder Ausfallkosten“ entstanden sind. Kosten für evtl. bereits durchgeführte Vorbereitungen können ebenfalls angesetzt werden. Nicht anerkennen werden wir Materialkosten, da wir bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, dass die Materialien auch später noch für die Jugendarbeit verwendet werden können. Ein Nachweis der entstandenen Kosten ist uns gegenüber nicht zu erbringen. Dieser ist jedoch für evtl. Prüfungen im Rahmen der bestehenden Fristen (Richtlinien der AEJ-NRW 1. Teil Nr. 7) aufzubewahren.

Bei Ferienfreizeiten (5. Teil der Richtlinien) ist darüber hinaus anzugeben, wie viele Teilnehmende an der Maßnahme teilnehmen sollten. Evtl. schon angemeldete Teilnehmende sind in der „Teilnehmendenliste“ aufzuführen. Da die Maßnahme nicht stattgefunden hat, kann die Freizeitleitung die Teilnahme naturgemäß nicht durch ihre Unterschrift bestätigen. Wenn darüber hinaus für noch nicht angemeldete Teilnehmende ein Zuschuss gewährt werden soll, muss uns gegenüber dargelegt werden, für wie viele Teilnehmende die Maßnahme ausgeschrieben war. Sofern das für uns nachvollziehbar und plausibel ist, fördern wir bis zu dieser Personenzahl.

Bei Maßnahmen der Schulung und Bildung (2. und 3. Teil der Richtlinien) ist die Angabe der geplanten Teilnehmendenzahl nicht notwendig, da die Richtlinien der AEJ-NRW insoweit eine Anteilsfinanzierung vorsehen. Hier ist auf der Kostenaufstellung anzugeben, in welcher Höhe der Zuschuss gewährt werden soll (max. 90% der anerkennungsfähigen Kosten). Erforderlich ist die Vorlage des geplanten Programms.

Laut Erlass, nach dem die Ausfall- und Stornokosten zuschussfähig sind, sind zunächst alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen („Schadensminderungspflicht“). Das schließt die Prüfung einer frühzeitigen Absage von Veranstaltungen mit ein. Die AEJ-Geschäftsstelle prüft nicht, ob die Träger ihrer Verpflichtung zur Schadensminderung nachgekommen sind. Diese Frage könnte aber Gegenstand einer Prüfung durch das Landesjugendamt oder den Landesrechnungshof sein.

Daher empfehlen wir, folgende Punkte zu dokumentieren:

- **Wann wurden Verträge geschlossen?**
- **Welche Stornofristen gelten für den Vertrag?**
- **Wann wurde warum entschieden, die Maßnahme abzusagen oder sie (noch) nicht abzusagen?**

Die Dokumentation unterliegt keiner besonderen Form, muss aber im Falle einer Prüfung nachvollziehbar sein.

Leider stehen für die Bezuschussung der ausgefallenen Maßnahmen nur die Mittel zur Verfügung, die wir den zentralen Abrechnungsstellen als „Quote“ bewilligen werden.

2. Sonderförderrichtlinie 2021 – Ferienaktionstage

Vor dem Hintergrund, dass auch das Jahr 2021 erheblich durch die mit der Corona-Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen geprägt sein wird, hat der Jugendpolitische Ausschuss (JPA) der AEJ-

NRW eine Sonderförderrichtlinie 2021 für Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW erarbeitet. Damit sollen Träger der Evangelischen Jugendverbandsarbeit in NRW bei der Durchführung von Angeboten in den Schulferien in NRW unterstützt werden, damit diese einen Beitrag dazu leisten, dass junge Menschen persönlichkeitsbildende Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen können. Gefördert werden bis zu 90% der anererkennungsfähigen Kosten. Die Sonderförderrichtlinie 2021 findet sich auf unserer Homepage im Formularenservice.

3. Rechtliche Fragen rund um das Thema Absage von Freizeiten

Eine sehr ausführliche Darstellung, die aus der Feder des Rechtsanwalts Stefan Obermeier kommt, gibt Antworten auf die vielfältigen Fragestellungen, die insbesondere mit der Absage von Freizeiten durch Träger der Jugendarbeit verbunden sind. Diese findet sich auf den Seiten des Amtes für Jugendarbeit der EKvW. Rechtsanwalt Stefan Obermeier hat versucht, möglichst präzise Antworten zu geben! <https://www.juenger-freizeitenservice.de/corona-1/#c843>

19.2.21

S. Niewöhner

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im
Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Nils Faryn

Tel.: 0251 591-5733

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: nils.faryn@lwl.org

Az.: 50 30 00

16.02.2021

Informationsschreiben der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW und der Titelgruppe 68 – Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete

Aktualisierte Informationen zum Verfahren 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April 2020 informierten die Landesjugendämter durch ein Informationsschreiben in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) Sie als Träger der Jugendhilfe, um Unsicherheiten bezüglich Förderungen *aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP)* und der *Projekte aus der Titelgruppe 68 (Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete)* zu nehmen.

Mittlerweile prägt die Corona-Pandemie unser aller Alltag und beeinflusst deshalb auch weiterhin unsere gemeinsamen Förderverfahren.

Grundlage dieses neuen Informationsschreibens stellen die Erlasse des MKFFI vom 05.02.2021 und des Ministeriums der Finanzen NRW vom 01.01.2021 dar. Diese sind als Anlage zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Die in 2020 getroffenen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und garantieren allen handelnden Akteuren sowohl Planungs- als auch Rechtssicherheit. Die Fortschreibung der Regelungen für 2021 orientiert sich deshalb eng am Bewährten, sodass die folgenden Regelungen weitestgehend den bisherigen entsprechen.

Hinweis: Die folgenden Regelungen gelten nicht für die Position 1.15 KJFP NRW – Investitionen.

I. Beantragte und bewilligte Projekte aus dem KJFP NRW 2021

Dies betrifft Maßnahmen, die im Jahr 2021 bewilligt und durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Regelungen:

1. Projekte sind so zu planen, dass sie auch unter den anhaltenden Bedingungen der Corona-Pandemie zielführend und unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen durchgeführt werden können. Dazu können die Projekte auch zeitlich innerhalb 2021 verschoben werden oder inhaltlich angepasst werden, beachten Sie dazu die folgenden Punkte.

Die Landesjugendämter werden in Zweifelsfällen projektbezogen auf die antragsstellenden Träger zugehen, um die Projektumsetzung zu gewährleisten. Für die inhaltliche Beratung bezüglich Veränderungen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Jugendförderung zur Verfügung. Die Ansprechpersonen finden Sie auf der unten aufgeführten Webpräsenz des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

2. Abgerufene, aber noch nicht verwendete Mittel können zunächst beim Träger der Maßnahme verbleiben. Zur Sicherstellung der Liquidität der Zuwendungsempfänger kann die zeitliche Beschränkung der Nr. 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO über die bisherigen zwei Monate hinaus angepasst werden. Die bereits abgerufenen Mittel müssen also nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mittelabruf verausgabt werden und eine etwaige Verzinsung erfolgt ebenfalls nicht. Voraussetzung ist, dass die abgerufenen Mittel aufgrund einer Corona bedingten Situation nicht innerhalb der Zweimonatsfrist ausgegeben werden können. Der Zeitraum darf dabei nicht über das Jahresende hinausreichen. Beispiel: Projektabschnitte müssen aufgrund von Corona zu einem späteren Zeitpunkt als geplant stattfinden, sodass geplante Kosten auch erst später auftreten.

Die Regelungen der Ziffern 5.4, und 8.3.1 und 8.4 (ANBest-P) sowie 5.4, 9.3.1 und 9.4 (ANBest-G) entfallen somit für diese Mittel.

3. Eine kostenneutrale Anpassung der laufenden Maßnahmen ist möglich und wünschenswert. Dies kann durch veränderte inhaltliche Konzepte oder durch Umwidmung der Kosten erfolgen.

Voraussetzung ist hier grundsätzlich, dass die neuen Inhalte der Maßnahme oder der veränderten Tätigkeit der Jugendförderung dienlich sind, so zum Beispiel die Umwandlung von geplanten Angeboten in eine digitale Form. Bitte teilen Sie uns die inhaltlichen und zeitlichen Veränderungen in der Projektdurchführung im Rahmen der bekannten Mitwirkungspflicht mit.

Die Ansprechpersonen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen finden Sie unter

<https://www.lwl.org/kjfp>

oder entnehmen Sie dem jeweiligen Bewilligungsbescheid.

4. Projektbezogene Angebots-, Personal- und Stornokosten werden weiterhin unter der Voraussetzung des Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 anerkannt. Dies gilt auch für die Honorarkosten, soweit diese nicht durch vorherige Stornierungen vermieden werden können. Soweit eine Stornierung von Honoraraufträgen möglich ist, können Ausfallkosten unter analoger Anwendung zum Kurzarbeitergeld reguliert werden. Dieses entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalisierten Nettoentgelts. Dabei liegen die Regelungen bezüglich der Honorarkräfte grundsätzlich in der Verantwortung der Träger. Die genannten Kosten können entsprechend der prozentual anteiligen Kostenzusage im Bescheid anerkannt werden. Der Eigenanteil ist dementsprechend einzubringen.

II. Institutionelle Förderungen

Die Regelungen zur inhaltlichen Veränderung und Umwidmung von Kosten im Rahmen der Projektförderung gelten hier entsprechend.

III. Fachbezogene Pauschalen

Da der Aufwand für die Träger in Bezug auf Betriebs-, Personal-, Ausfall- und Stornokosten weiterhin besteht, gibt es keine Auswirkungen auf die Fachbezogene Pauschale.

Veränderungen müssen den Landesjugendämtern nicht mitgeteilt werden.

IV. Informationen zur Abwicklung der Titelgruppe 68

Für die Titelgruppe 68 - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Geflüchtete - gelten entsprechend die Regelungen in Abschnitt I dieses Schreibens.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle und vor allem kreative und lösungsorientierte Zusammenarbeit bei Ihnen bedanken. Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr stimmen zuversichtlich, dass wir die anhaltende Belastungssituation bestmöglich und im Sinne der Kinder und Jugendlichen bewältigen können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Nils Faryn

Anlage

Erlass des MKFFI vom 13.03.2020

Erlass des MKFFI vom 05.02.2021

Erlass des FM vom 01.01.2021

Nachrichtlich:

Landesjugendring NRW

Kommunale Spitzenverbände



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. März 2020
Seite 1 von 2

An die
Landesjugendämter

Aktenzeichen 311
bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR. Dr. Tilman Graf
Telefon 0211 837-2325
Telefax 0211 837-2200
Tilman.Graf@mkffi.nrw.de

Coronavirus (COVID-19): Auswirkungen auf geförderte Maßnahmen im Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP)

Anlässlich der Bitte der Landesjugendämter um eine Handlungsempfehlung zum förderrechtlichen Umgang bei der Anerkennung von Kosten für Maßnahmen, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus' (COVID-19) nicht umgesetzt werden können, teile ich folgendes mit:

Soweit bei Maßnahmen, die aus Mitteln des KJFP gefördert wurden, aufgrund der Ausbreitung des „Coronavirus“ Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde des KJFP zu prüfen.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

Ferner bitte ich die Landesjugendämter im Zuge der laufenden Bewilligungsrunde 2020 zu prüfen, ob die Ausbreitung des Coronavirus in begründeten Einzelfällen der Durchführung einer Maßnahme entgegenstehen kann. Falls eine beantragte Maßnahme absehbar nicht durchgeführt werden kann, bitte ich darum, den Antrag nicht zu bewilligen und das MKFFI hierüber zu informieren. Hierbei bitte ich um eine enge Abstimmung mit dem betroffenen Träger.

Im Auftrag



Jürgen Schattmann



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Landesjugendämter

-per E-Mail-

5. Februar 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Rbe Barbara Krüger
Telefon 0211 837-4274
Telefax 0211 837-2200
Barbara.Krueger@mkffi.nrw.de

**Coronavirus (Covid-19): Auswirkungen auf geförderte Maßnahmen
in der TG 61, TG 64, TG 68, Titel 633 31, Titel 684 19, Titel 684 30,
Titel 684 31 und Titel 684 50**

Zum förderrechtlichen Umgang bei der Anerkennung von Kosten für
Maßnahmen, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des
Coronavirus' (Covid-19) nicht umgesetzt werden können, teile ich
Folgendes mit:

Soweit bei Maßnahmen, die aus Mitteln der TG 61, TG 64, TG 68, Titel
633 31, Titel 684 19, Titel 684 30, Titel 684 31 und Titel 684 50
gefördert wurden bzw. werden, aufgrund der Ausbreitung des
„Coronavirus“ Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese
aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu
verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten
Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt
werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im
Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann
möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck
zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die
Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu
dokumentieren.
- Bei der Bewilligung von Maßnahmen, die weiter in der Zukunft
liegen und für die das Infektionsgeschehen einschließlich
etwaiger Beschränkungen nicht absehbar ist, und für deren
Durchführung das tatsächliche Infektionsgeschehen sowie

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

etwaige Beschränkungen relevant sind, ist im Rahmen der Bewilligung festzuhalten, warum die Maßnahme voraussichtlich stattfinden kann. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen und ähnliche Formate. Ggf. ist eine Stellungnahme des Antragstellers einzuholen.

- Je näher eine beantragte Maßnahme zeitlich am Bewilligungszeitpunkt liegt, desto konkreter müssen aktuelle Beschränkungen berücksichtigt werden, was im Zweifel zur Nicht-Bewilligung führen kann. Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen mit kostenlosen Stornierungsmöglichkeiten geplant wurden und dies entsprechend dokumentiert wurde oder der Zuwendungsempfänger auf die Schadenminderungspflicht hingewiesen wurde.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.
- Soweit Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise aufzuheben sind, kommt im Regelfall ein Widerruf gemäß § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in Betracht. Der Widerrufsgrund besteht in den oben beschriebenen Fällen darin, dass die bewilligten Mittel „nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet“ werden können.

Ferner bitte ich die Landesjugendämter im Zuge der Bewilligungen in 2021 zu prüfen, ob die Ausbreitung des Coronavirus' in begründeten

Einzelfällen der Durchführung einer Maßnahme entgegensteht. Falls eine beantragte Maßnahme absehbar nicht durchgeführt werden kann, bitte ich darum den Antrag nicht zu bewilligen und das MKFFI hierüber zu informieren. Hierbei bitte ich um eine enge Abstimmung mit dem betroffenen Träger. Bezüglich der Bewilligung von Maßnahmen die weiter in der Zukunft durchgeführt werden bitte ich darum, die Träger auf ihre Mitteilungspflichten gem. Ziffer 5.2 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW gesondert hinzuweisen.

Im Auftrag



Jürgen Schattmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krüger', written in a cursive style.

Barbara Krüger, 2.02.2021



Anwendungshinweise
insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den
§§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung
im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise
und weitere Hinweise - Corona-Erlass II -

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
I C 2 - 0044-1.1.7

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
- I C 2 - 0044-1.1.7 -

vom 1. Januar 2021

Für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Haushaltsvollzug sollen Erleichterungen im Förder- und Zuwendungsverfahren geschaffen werden. Diese Erleichterungen sind anzuwenden für Maßnahmen im Förder- und Zuwendungsverfahren, die unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen aus dem „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“, aus im Haushaltplan 2021 schon planmäßig veranschlagten Mitteln oder aus im Haushaltsjahr 2021 in sonstiger Weise zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden.

Die Erleichterungen gelten nur für diese Maßnahmen und werden mit den folgenden Anwendungshinweisen zu den Verwaltungsvorschriften (VV, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2020) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) umgesetzt. Sie beziehen sich primär auf die VV zu den §§ 23, 44 (klassisches Zuwendungsverfahren) und 53 LHO (Ausgaben nach § 32 Haushaltsgesetz 2021 zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO) und betreffen insbesondere Hinweise zu Formerfordernissen von Antrag und Bescheid, Nebenbestimmungen und den Verwendungsnachweis.

Dieser Erlass folgt zeitlich, inhaltlich und strukturell dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 (Az.: wie hier) nach. Dabei sind auch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom

14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) wurde der dringende rechtliche Regelungsbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie umgesetzt. Bestandteil des Gesetzes war auch die Änderung des E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) durch Einfügung eines neuen § 25a - Vorübergehende Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren. Der Geltungszeitraum dieser Regelung war auf den 31.12.2020 beschränkt und ist auch nicht durch das Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1091) verlängert worden. Entsprechend entfällt in diesem Runderlass der bisherige Verweis auf den § 25a E-GovG und seinen Regelungsbereich.

Der Erlass gliedert sich in einen Abschnitt A - Allgemeine Anwendungshinweise, der für alle Maßnahmen nach §§ 23, 44 und 53 LHO gilt.

Im Abschnitt B - Besondere Anwendungshinweise für einzelne Maßnahmenbereiche oder Fallkonstellationen finden sich Hinweise, um den Besonderheiten dieser Bereiche - ebenfalls primär auf Grundlage der §§ 23, 44 und 53 LHO und den Regelungen dieses Erlasses - Rechnung tragen zu können.

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in den §§ 5 Abs. 2 LHO i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 3, § 53 LHO und § 28 Abs. 4 HHG 2021 ergehen die nachfolgenden Anwendungshinweise:

A Allgemeine Anwendungshinweise

Für das Zuwendungsverfahren nach den §§ 23, 44 LHO gelten folgende Anwendungshinweise:

Grundsätze:

A.1 Ausübung des Ermessens

Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen.

Sofern Fristen geregelt wurden, in denen der Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist und er diese Fristen als Folge der Krisensituation nicht einhalten kann, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.

Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden. Auf die Ausnahmeregelungen nach Nr. 1.4.2 VV zu § 59 LHO in Fällen der Stundung wird ausdrücklich hingewiesen.

A.2 Form des Verwaltungshandelns

Auf die in den Nrn. 3 und 4 VV zu § 44 LHO vorgesehene Schriftform von Antrag und Bewilligung wird verzichtet. Es gelten insoweit die allgemeinen (Form-)Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des E-Government-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

I VV zu § 44 LHO

1 zu Nr. 1 VV Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Bagatellgrenze in Nr.1 VV in Höhe von 2 000 Euro ist unbeachtlich.
- 1.2 Die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zu Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt allgemein als erteilt.
- 1.3 Bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Bundes oder unter Beteiligung des Bundes sind gegebenenfalls vom Bund vorgegebene oder mit ihm vereinbarte Anwendungshinweise zu beachten. Dies gilt ebenso für Regelungen anderer dritter Mittelgeber, insbesondere für die für die EU-Förderung geltende Regelwerk.
- 1.4 Auf die Anhörung des LRH nach Nr. 1.4.5 VV zu § 44 LHO wird verzichtet; die alsbaldige Unterrichtung ist ausreichend.

2 zu Nr. 2 VV Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung darf zur Vollfinanzierung bewilligt werden.

3 zu Nr. 3 VV Antragsverfahren

Eines schriftlichen Antrags bedarf es nicht.

4 zu Nr. 4 VV Bewilligung

4.1 Zuwendungen müssen nicht durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt werden.

4.2 Der Festlegung eines Durchführungszeitraums bedarf es nicht.

4.3 Die Zuwendungsbescheide sind grundsätzlich mit dem Muster einer Erklärung zu versehen, durch die der Zuwendungsempfänger auf seinen Rechtsbehelf verzichten kann, um die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung zu beschleunigen.

5 zu Nr. 5 VV Nebenbestimmungen

5.1 Die Bestimmungen der ANBest-P können auf das den Maßnahmen entsprechende notwendige Maß reduziert werden. Ein Muster mit gegenüber den ANBest-P reduzierten Nebenbestimmungen ist in der Anlage zu diesen Anwendungshinweisen beigefügt (ANBest-P-Corona).

5.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro, muss für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren (siehe auch ANBest-P-Corona).

6 zu Nr. 7 VV Auszahlung der Zuwendungen

- 6.1 Vgl. zu den Voraussetzungen einer beschleunigten Auszahlung Nr. 4.3.
- 6.2 Zur Sicherstellung der Liquidität der Zuwendungsempfänger kann die zeitliche Beschränkung der Nr. 7.2 über die bisherigen zwei Monate hinaus angepasst werden. Der Zeitraum darf dabei nicht über das Jahresende hinausreichen.

7 zu Nr. 10 VV Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto bzw. dieser Kostenstelle ersetzt werden.
- 7.2 Der einfache Verwendungsnachweis wird ohne Einschränkungen zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

(siehe zu Nr. 7 auch ANBest-P-Corona)

II VV zu § 53 LHO

Seite 6 von 10

Für Ausgaben nach § 32 Haushaltsgesetz 2021 zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO gelten folgende Anwendungshinweise:

1 Art der Leistung

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Billigkeitsleistungen sollen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

2 Voraussetzungen

Für die Leistungen des Landes aus Gründen der Billigkeit gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1** Die Ausgabeermächtigung im Sinne des § 53 LHO kann sich aus dem Haushaltsplan ergeben, und zwar aus einem eigenen Titel, einem entsprechenden Haushaltsvermerk oder den die Billigkeitsleistungen nach ihrem Zweck eindeutig festlegenden Erläuterungen zu einem Titel. Sie kann ferner im Wege der Entscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabe (§ 37 LHO) erteilt werden.
- 2.2.** Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen sind festzulegen. Diese Festlegungen können auch schon im Antragsformular vorgenommen werden. Das Ministerium der Finanzen ist hierüber zu informieren.
 - 2.2.1** Der Zweck der Billigkeitsleistungen muss sich auf die Aufgaben des Landes beschränken.
 - 2.2.2** Die Höhe der Entschädigungsleistung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens stehen; die

Leistungsempfänger müssen sich bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen (§ 254 BGB).

2.3 Verfahren

2.3.1 Das Verfahren (Antrag, Bewilligung, Nachweis) kann unter Verzicht auf die Schriftform durchgeführt werden.

2.3.2 Bei der Umsetzung von Maßnahmen unter Beteiligung des Bundes sind etwaige Vorgaben des Bundes zu beachten (z. B. Vollzugshinweise zu Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen für entsprechende Bundesprogramme).

B Besondere Anwendungshinweise für einzelne Maßnahmenbereiche oder Fallkonstellationen

I Zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben (z. B. Veranstaltungen), die aufgrund der Krisensituation nicht stattfinden können

1 Anlass und Anwendungsbereich

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten im Wege der Verordnung mehrmals (zuletzt Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, vom 30. November 2020, GV. NRW. S. 1060a) Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen. Die einzelnen Regelungen betreffen u.a. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote (z.B. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen, Schwimmbäder, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen, Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie – mit Ausnahmen – Bibliotheken) und ordnen

gegebenenfalls an, diese zu schließen bzw. einzustellen und dass öffentliche Veranstaltungen zu untersagen sind.

Seite 8 von 10

Soweit vor diesem Hintergrund zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen, Programme und Projekte bereits Förderungen des Landes bewilligt oder beantragt worden sind, können die den Planungen zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungspläne aufgrund krisenbedingter Absagen und Ausfälle neu bewertet werden.

2 Hinweise

- 2.1** Die Hinweise können für alle Zuwendungsempfänger Anwendung finden, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag des Inkrafttretens der einschlägigen Corona-Schutzverordnungen vorgelegen hat sowie in den Fällen, in denen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde bzw. nach Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO nicht erforderlich war.
- 2.2** Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte, die infolge der zu Ziffer 1 genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgesagt werden müssen, können im Rahmen der gewährten Zuwendungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (Beispiele: Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, Stornokosten). Die Anerkennung erfolgt zur Vermeidung existentieller Härten als strukturelle Förderung, auch wenn der Zweck der Zuwendung nicht mehr erreicht werden kann. Dies gilt auch für fehlende Einnahmen, die insoweit die für die Förderzusage zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO) gemindert haben.
- 2.3** Für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen/Kündigung von Bestellungen bzw. Verträgen haben die Zuwendungsempfänger im Fall der Absage von Veranstaltungen und Projekten im Wege der allgemeinen Schadenminderungspflicht zu sorgen.
- 2.4** Die zuwendungsrechtliche Berücksichtigung von Ausfallhonoraren erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld, das entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 Pro-

zent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

- 2.5** Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.
- 2.6** Darüber hinaus werden die Fördernehmer aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzepte (z.B. Streaming-Angebote) für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten. Die Handhabung ist in Zweifelsfällen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde vorab abzustimmen.

II Zuwendungen zu laufenden Förderzwecken (z. B. institutionelle Förderungen), bei denen aufgrund von temporären Schließungen u. dgl. der Verwendungszweck vorübergehend nicht erreicht wird

- 1** Für die Zeit der vorübergehenden Nichterreicherung des Verwendungszwecks können nur nicht zu vermeidende Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Verwendungsempfänger ist angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten.
- 2** Sofern die Zuwendung noch nicht bewilligt ist, sind bereits im Bescheid die verminderten Ausgaben anzusetzen.
- 3** Ist die Bewilligung bereits erfolgt, ist ein sofortiger (Teil-)Widerruf nicht erforderlich. Die Korrektur erfolgt durch Teilwiderruf im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nr. 8.2.3.1 VV zu § 44 LHO.
- 4** Ein darüber hinaus gehender genereller Ausschluss des Zeitraums der vorübergehenden Nichterfüllung des Verwendungszwecks von der Förderung kann im Rahmen der Ermessensausübung unterbleiben.

Hinweis zu II

Seite 10 von 10

Auf die mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) vorgenommenen und noch geltenden Änderungen des Weiterbildungsgesetzes wird hingewiesen.

C Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise

(ANBest-P-Corona)

Die ANBest-P-Corona enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro muss für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberrechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.3

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

4

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

4.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

4.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

5.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen.

gen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.5

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 5.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

5.6

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.7

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 6.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

6

Prüfung der Verwendung

6.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

6.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

7

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).